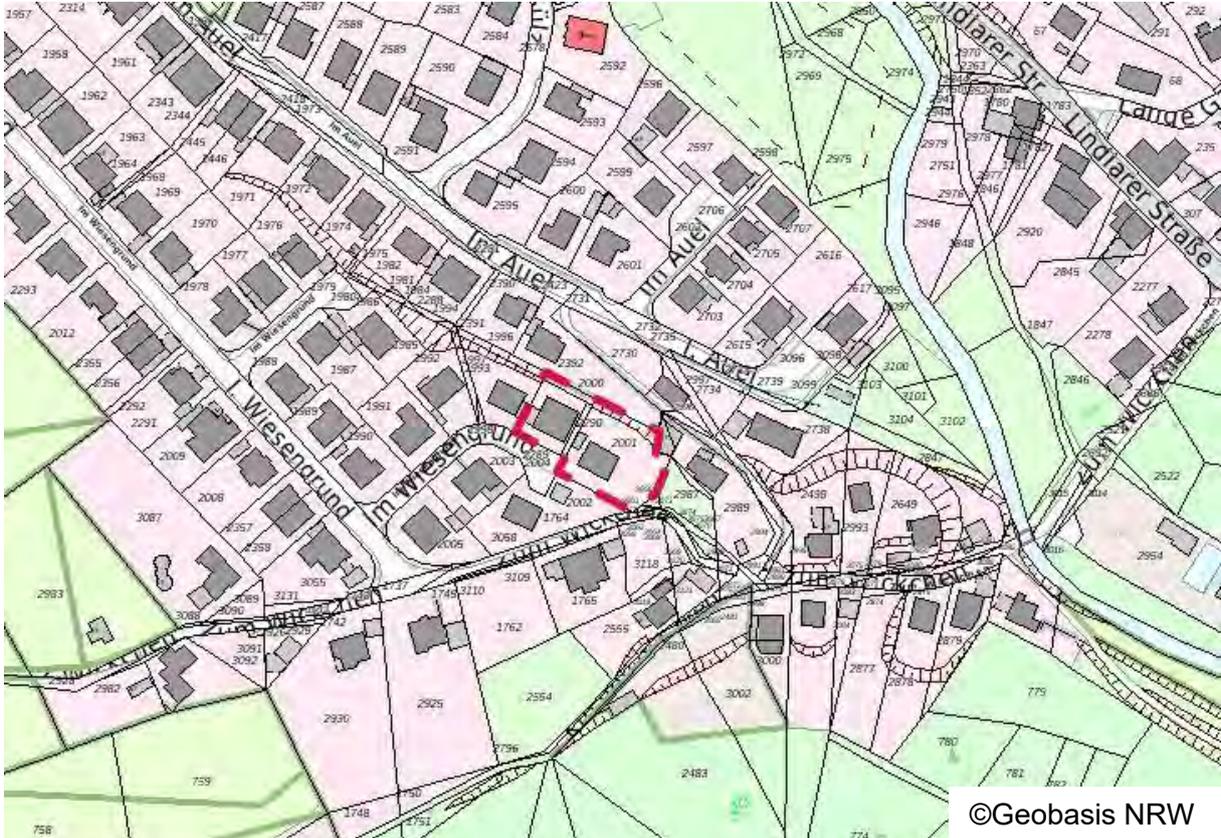


**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
(ASP Stufe I)  
zum Bebauungsplan 3/I (Eichhof) 11. Änderung**



Stand: September 2023



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan  
Telefon: 02129 / 566 20 90  
Telefax: 02129 / 566 20 916  
E-Mail: mail@isr-planung.de



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen.</b> .....	<b>2</b>
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) .....	4
<b>3. Lage und Bestand des Plangebietes</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Fotodokumentation</b> .....	<b>6</b>
<b>5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b> .....	<b>7</b>
5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums .....	7
5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS).....	7
5.2 Ortsbegehung .....	10
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	10
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	10
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	12
<b>6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>7. Fazit</b> .....	<b>15</b>
<b>8. Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>



## 1. Einführung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Stufe I wurde für die 11. Änderung des Bebauungsplanes 3/I (Eichhof) der Gemeinde Kürten erstellt. Ziel der Planänderung ist die planungsrechtliche Sicherung der Bestandsbebauung, die teilweise außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen liegen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2000, 2001, 2289 sowie 2290. Hier befinden sich im Bestand Gebäude aus den Jahren 1973 und 1985 sowie Terrassen und Gärten. Die Gebäude befinden sich zurzeit in Nutzung und sollen auch nach Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes weiter genutzt werden.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge der Planung zu ermitteln, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Umbau ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017



## 2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.



Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

**Stufe I:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

**Stufe II:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

**Stufe III:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



## 2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

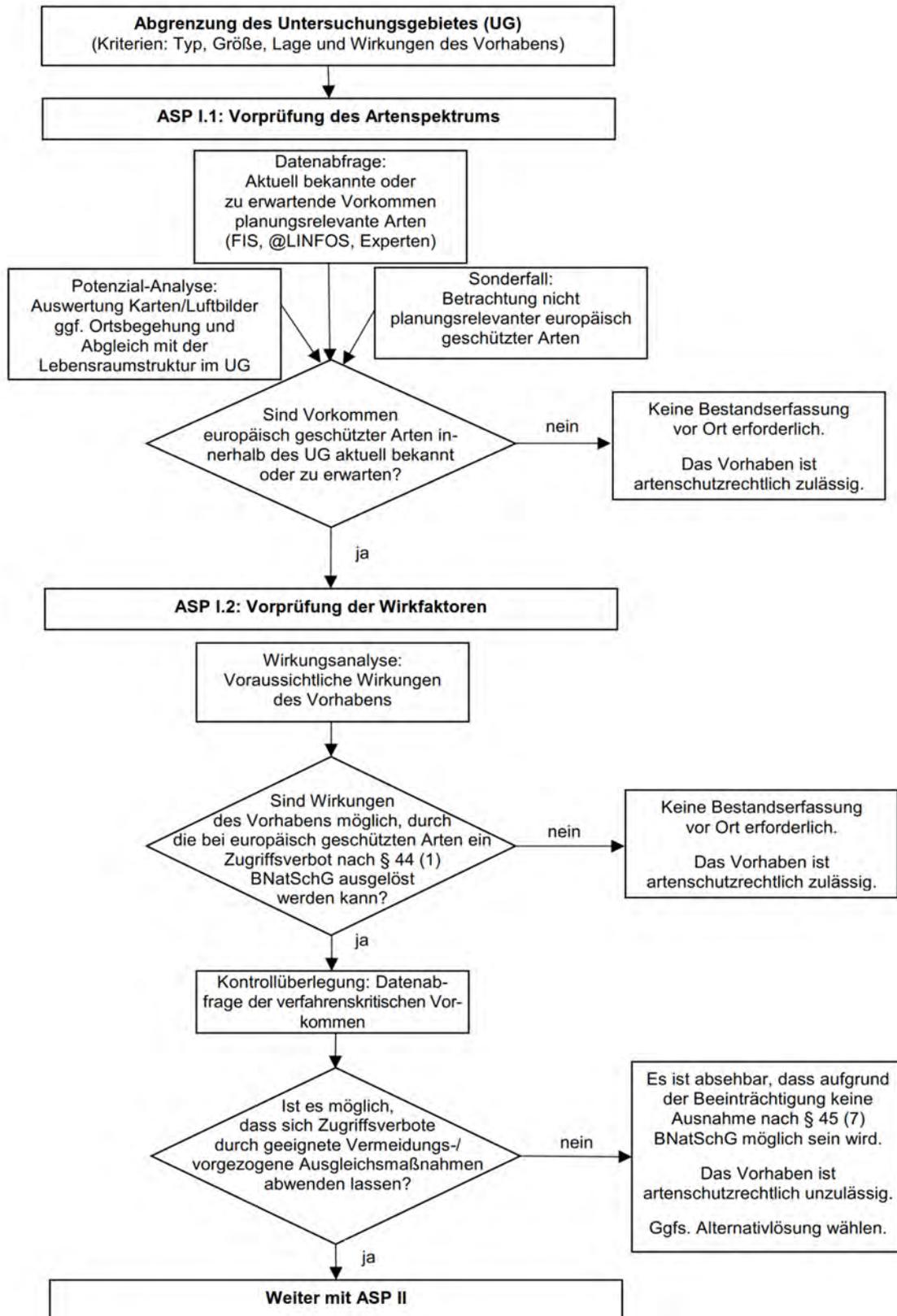


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7

### 3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes zum Bebauungsplan 3/I (rot markiert)  
Quelle: Geobasis. NRW

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Wohnplatzes Eichhof in der Gemeinde Kürten.

Die nördliche Grenze bilden die rückwertigen Gärten der Straße „Am Auel“, die östliche Grenze bilden die Gärten der Häuser an der Straße „Zum Wickchen“, die südliche Grenze bildet die Straße „Zum Wickchen“ sowie die westliche Grenze Teile der Wohnbebauung „Im Wiesengrund“.

Das Gebiet hat eine Fläche von circa 0,14 ha und befindet sich in der Gemarkung Breibach, Flur 4 mit den Flurstücken 2000, 2001, 2289 und 2290.

Die konkrete Abgrenzung kann der Planzeichnung entnommen werden.

Das Umfeld des Plangebiets ist durch eine aufgelockerte Wohnsiedlung mit überwiegend Einfamilienhäusern und größeren Gärten gekennzeichnet.



## 4. Fotodokumentation



Abbildung 3: Blick auf das Haus Nr. 53 (ISR 2023)



Abbildung 4: Blick auf das Haus Nr. 55 (ISR 2023)



Abbildung 5: Blick auf das Haus Nr. 53a (ISR 2023)



Abbildung 6: Vorgarten (ISR 2023)



Abbildung 7: Vorgarten (ISR 2023)



Abbildung 8: rückwertiger Garten (ISR 2023)



## **5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

Entsprechend des Ablaufdiagrammes für eine Artenschutzprüfung-ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 4) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

### **5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums**

#### **5.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)**

##### LANUV-Messtischblätter

Mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4909 4. Quadrant (Kürten) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Potentialanalyse wurden die Ergebnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im Herbst 2023 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als mögliche Lebensstätten für geschützte Arten.

Im Zusammenhang mit der Ortsbegehung wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und ausgewählt.

- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiese- und weiden

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potentielle Vorkommen von insgesamt 19 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die auf die nachfolgenden Artengruppe beschränkt sind (s. Tab. 1):

- 19 planungsrelevante Vogelarten



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4909/4 (Kürten) für bestimmte Lebensraumtypen

Art-Wissenschaftl. Name	Art-Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	oVeg	Gaert	Gebaeu	FettW
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis BV ab 2000	G		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis BV ab 2000	G		Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000	U-				FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000	G		(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000	U		Na		(Na)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis BV ab 2000	G			(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000	G				Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	(FoRu), (Na)		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000	G		Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000	G				(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000	G		Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U-		Na	FoRu!	Na
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis BV ab 2000	G				Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000	U		Na	FoRu	Na
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis BV ab 2000	U		FoRu!, Na		



<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000	G		Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis BV ab 2000	U		Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000	G		Na	FoRu!	Na

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

## Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für den Untersuchungsraum keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten. Im direkten Umfeld sind keine Daten zu einem Vorkommen erfasst.

## **5.2 Ortsbegehung**

Die Ortsbegehung erfolgte am 28. September 2023. Das Wetter war sonnig und es herrschten Temperaturen von 12 Grad. Vor Ort wurde das Lebensraumpotential der Grünstrukturen sowie der Gebäude im Untersuchungsgebiet begutachtet. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes betrachtet und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können.

Die Wohnhäuser zeigten sich in einem baulich guten Zustand. Es konnte keine Löcher oder Spalten erfasst werden. Die Vorgärten wiesen teilweise eine großflächige Versiegelung auf, die durch vereinzelte Beete unterbrochen wurden. Des Weiteren konnte innerhalb eines Vorgartens eine kleine, gemähte Wiese dokumentiert werden. Die rückwertigen Gärten stellten sich abwechslungsreicher dar. Hier konnten Wiesenflächen, Sträucher und Hecken erfasst werden. Diese zeigten einen regelmäßigen Formschnitt auf.

Es wurden lediglich Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ wie z.B. Ringeltaube und Amsel über Sichtbeobachtungen und Verhören während der Kartierung erfasst.

## **5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

### **5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes 3/I werden nur in geringem Maße Neuversiegelungen ermöglicht. Da die bauliche Erschließung überwiegend über bereits bestehende Verkehrsinfrastruktur erfolgen würde und die Flächeninanspruchnahme nur temporär erfolgt, wird nicht mit einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung im Zuge der Planung gerechnet.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der potentiellen Bautätigkeiten temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die angrenzenden Verkehrsflächen sowie die Siedlungsstrukturen bereits vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.



### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind dabei bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Zusätzlich können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet. Die grundsätzlichen Lebensraumstrukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### **5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Allerdings ist das Plangebiet bereits im Bestand überwiegend baulich geprägt, sodass nur in einem geringen Umfang Nachverdichtungen stattfinden können.

Im Rahmen der Planung wird eine potentielle geringfügige Erweiterung des Bestandes (z.B. durch Terrassen) und somit eine Neuversiegelung von derzeit unversiegelten Bereichen ermöglicht. Da die GRZ (Grundflächenzahl) bereits im Bestand nahezu ausgeschöpft ist, kann aus planungsrechtlicher Sicht keine signifikante Erhöhung des Versiegelungsgrades stattfinden.

Ein Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von planungsrelevanten Arten im Bereich dieser Bestände kann im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe I) ausgeschlossen werden.

Gehölzrodungen und Baumfällungen sind zudem außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres durchzuführen.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet stellt im Bestand aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen nur in geringem Maße ein potenzielles Trittsteinbiotop der Siedlungsflächen dar. Aufgrund der vorhandenen Gartenflächen sowie Baum-, Strauch- und Heckenstrukturen kann eine Lebensraumfunktion für an den Siedlungsraum angepasste Tierarten wie Fledermäuse, Vögel nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da durch die Planung diese Freiraumstrukturen nicht

beeinträchtigt werden und auch die Nutzung des Plangebietes nicht erheblich verändert wird, wird durch die 11. Änderung des Bebauungsplanes 3/I keine erhebliche Beeinträchtigung vorbereitet.

### **5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

#### Lärmimmissionen

Durch die bestehende Wohnnutzung gehen betriebsbedingte Lärmimmissionen aus (z. B. Individualverkehr). Da die Lärmimmissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblich Belastung hinaus gehen und das Plangebiet auf diese Weise bereits im Bestand vorbelastet ist, ist nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die Planung zu rechnen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer erheblichen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegebeleuchtung zu rechnen. Diese Emissionen gehen nicht über die im Siedlungsbereich übliche Grundbelastung hinaus, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird dennoch empfohlen, die Beleuchtung des Plangebietes möglich gering zu halten. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern) vorzusehen.

#### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Allerdings stellt sich das Plangebiet als ruhige Wohngegend dar, wo besonders zu Flugzeiten von (planungsrelevanten) Arten nicht mit einem starken Verkehrsaufkommen und hohen Geschwindigkeiten zu rechnen ist.

Im Zuge der Planung erhöht sich das Kollisionsrisiko für Tierarten im Plangebiet nicht erheblich.

Zusätzlich kann bei der Verwendung von transparenten oder spiegelnden flächigen Glaselementen (Absturzsicherungen, Fenster) ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Bei der Planung sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können z.B. durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

### **5.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit**

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

## Säugetiere

Für das Plangebiet sind keine Fledermausarten in dem Messtischblatt gelistet. Allerdings ist zu beachten, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. laufend aktualisiert werden. Von den 20 in NRW vorkommenden Fledermausarten sind im städtischen Raum allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, der Abendsegler, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die alle gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Gehölzstrukturen, die eine geeignete Funktion als Quartier aufweisen, konnten soweit einsehbar, innerhalb des Plangebietes nicht erfasst werden.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Fledermäuse als erweitertes Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Da jedoch keine Eingriffe in die Bestandsflächen vorbereitet werden ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Des Weiteren finden sich im Umfeld ausreichend Jagdhabitats für Fledermäuse.

Das Auslösen von Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Tiergruppe der Säugetiere ausgeschlossen werden.

## Vögel

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grünstrukturen sowie die Gebäude können als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für unterschiedliche Vogelarten dienen. Im Zuge der Begehung konnten keine Horste bzw. Nester oder andere Hinweise, die auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vögel schließen lassen, erfasst werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Greifvögeln und Eulen kann aufgrund der Habitatausstattungen der Fläche ausgeschlossen werden. Fehlende geeignete Gehölzstrukturen für den Nest- und Horstbau sowie zur Deckung bei der Jagd sind essentielle Lebensansprüche für verschiedene Greifvögel und Eulenarten wie beispielsweise Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder die Waldohreule (*Asio otus*). Durch das Fehlen von geeigneten Baumhöhlen und Nisthilfen kann eine Betroffenheit des Waldkauzes (*Strix aluco*) ausgeschlossen werden.

Sperber (*Accipiter nisus*) besiedeln halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Für gebäudebrütende Greif- und Eulenvögel wie z. B. der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, da die Bestandgebäude keine größeren Spalten oder Einflugmöglichkeiten aufweisen.

Der Uhu (*Bubo bubo*) besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldgebiete sowie Steinbrüche. Als Nistplätze werden u.a. störungsfreie Feldwände und Steinbrüche mit freiem Anflug genutzt. Aufgrund der Habitatbedingungen kann ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG können für Greif- und Eulenvögel ausgeschlossen werden.

Feldlerchen (*Alauda arvensis*) sind eine Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt werden reich strukturierte Ackerländer, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Durch die Größe und Siedlungslage stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar. Besonders für die Feldlerche ist ein Meideverhalten bzw. visuelle Beeinträchtigungen durch Gebäude und



Straßen bekannt. Bedingt durch die genannten Störwirkungen wird ein Vorkommen der Offenlandart Feldlerche als unwahrscheinlich betrachtet.

Die Bestandsgebäude weisen keine größeren Spalten oder Nischen auf und es konnten keine Nester oder Spuren von Arten erfasst werden. Eine Nutzung als Brut- und Nistplatz durch den Feldsperling (*Passer montanus*), den Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) kann ausgeschlossen werden.

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt. Aufgrund der regelmäßigen, intensiven Formschnitte der Gehölze innerhalb der Gärten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Kleinspechte (*Dryobates minor*) besiedeln überwiegend parkartige Landschaften mit lichtem Baumbestand und gelten als Totholzspezialisten. Da im Plangebiet kein stehendes Totholz erfasst werden konnte kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Schwarzspechte (*Dryocopus martius*) bevorzugen ausgedehnte Waldgebiete (z.B. Buchenwälder mit Fichten- und Kiefernbeständen). Sie besiedeln aber auch Feldgehölze. Ein hoher Totholzanteil und vermoderte Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eisvögel (*Alcedo atthis*) besiedeln Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern und brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm und Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Aufgrund der Habitatausstattungen (u.a. fehlende Steilufer) im Plangebiet kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz (*Serinus serinus*) in Mitteleuropa Städte. Dabei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt, wobei der Girlitz eine Präferenz für freistehende Nadelbäume zeigt. Aufgrund der Ausprägung der Plangebietes (z.B. fehlende Nadelbäume) kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Die Gehölze und Sträucher innerhalb des Plangebietes bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Diese Tiere haben in der Regel eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG kann für die Artengruppe der Vögel ausgeschlossen werden.

### Amphibien / Reptilien

Eine Bedeutung des Plangebietes und seiner Lebensraumstrukturen für Amphibien und Reptilien ist aufgrund der Biotopstruktur und den Wanderbarrieren für diese Gruppen auszuschließen.



Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können für diese Gruppen ausgeschlossen werden.

## **6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG werden folgende Maßnahmen formuliert:

### Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

### Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten, falls geplant, vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an großflächigen Glasfronten, sind zu prüfen und festzulegen.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern) vorzusehen.

## **7. Fazit**

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 11. Änderung des Bebauungsplanes 3/I durchgeführt. Im Rahmen einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV wurden die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 19 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen im Messtischblatt 4909 4. Quadrant (Kürten) gelistet. Hierbei ist die mögliche Unvollständigkeit der Tabellen zu berücksichtigen.



Das Plangebiet wird im Bestand durch Siedlungsflächen mit intensiv gepflegten Gärten genutzt. Diese Nutzung soll auch nach Umsetzung der Änderung des Bebauungsplanes weiter fortgeführt werden. Es werden lediglich geringfügige Erweiterungen ermöglicht.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen im Rahmen einer Ortsbegehung und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Rahmen der ASP Stufe I mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Allgemein festzuhalten ist darüber hinaus die zeitliche Begrenzung von Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres, um das Brutgeschäft von Vögeln nicht zu beeinträchtigen.

**Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem geplanten Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**



## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 08. DEZEMBER 2022 (BGBl. I S 2240)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:  
[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01. FEBRUAR 2022 (GV.NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

Bearbeitung:

M.Sc. Katharina Ludwig

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan